Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Stahl Chemicals Germany GmbH, Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen für die Erhöhung der Produktionskapazität auf 70.000 t/a durch Umstellung auf einen siebentägigen Drei-Schicht-Betrieb auf dem Betriebsgelände der Stahl Chemicals Germany GmbH, Flurstück Nummer 2882 auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen, Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BlmSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BlmSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Nebenbestimmungen" die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 16.02.2019 bis 04.03.2019 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt "Best Available Techniques for the Production of Polymers" maßgeblich.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 11.02.2019



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Stahl Chemicals Germany GmbH Benzstraße 11 70771 Leinfelden-Echterdingen Stuttgart 05.02.2019

Name

Durchwahl 0711 904-15496

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Stahl/Acrylat

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1
BImSchG - Erhöhung der Produktionskapazität auf 70.000 t/a durch Umstellung auf
Drei-Schicht-Betrieb an sieben Tagen pro Woche
Ihr Antrag vom 05.04.2018

Anlagen

Planfertigung (Stand 08.06.2018) mit Beilagenvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.04.2018 ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Stahl Chemicals Germany GmbH, Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen, erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- a) für die Erhöhung der Produktionskapazität für Polyurethane und Polyacrylate von 55.000 t/a auf 70.000 t/a
- b) für die Ausweitung der Betriebszeiten auf einen siebentägigen Drei-Schicht-Betrieb (168 Stunden pro Woche)

auf dem Betriebsgelände der Stahl Chemicals Germany GmbH, Flurstück Nummer 2882 auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen, Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

- 2. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
- 3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____Euro festgesetzt. Gebührenschuldner ist die Stahl Chemicals Germany GmbH.

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.

Genehmigungsantrag

- 1. Antragsschreiben vom 04.04.2018 (2 Seiten)
- 2. Inhaltsübersicht Antragsunterlagen (1 Seite)
- 3. Formblatt 1.1 (2 Seiten)
- 4. Formblatt 1.2 (1 Seite)
- 5. Kurzbeschreibung des Vorhabens (6 Seiten)
- 6. schematische Darstellung Produktionsanlagen 1. OG
- 7. Formblatt 2.1 (1 Seite)
- 8. Formblatt 2.2 (3 Seiten)
- 9. Verfahrensbeschreibung "Herstellung von Polyurethan-Dispersionen im Aceton-Verfahren" (8 Seiten)
- 10. Substitution von CMR-Substanzen Anlage zu Formblatt 2.2 (2 Seiten)
- 11. Schutzstufenkonzept nach Gefahrstoffverordnung (13 Seiten)

- 12. Formblatt 2.3 (1 Seite)
- 13. Formblatt 2.4 (1 Seite)
- 14. Gefahrstoffkataster "Produktion" (17 Seiten)
- 15. Formblatt 2.5 (1 Seite)
- 16. Formblatt 2.6 (1 Seite)
- 17. Erläuterungen zur Abluftreinigung (2 Seiten)
- 18. Formblatt 2.7 (1 Seite)
- 19. Formblatt 2.8 (1 Seite)
- 20. Formblatt 2.9 (1 Seite)
- 21. Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14.12.2016 mit Anlagen (17 Seiten)
- 22. Schalltechnisches Gutachten der Kurz und Fischer GmbH vom 27.03.2018 mit Anlagen (30 Seiten)
- 23. Formblatt 2.10 (1 Seite)
- 24. Logistikkonzept für die Kapazitätserweiterung (2 Seiten)
- 25. Formblatt 2.11 (1 Seite)
- 26. Formblatt 2.12 (1 Seite)
- 27. Anlage zu Formblatt 2.11 (1 Seite)
- 28. Wärmenutzung und Energiemanagement bei Stahl Leinfelden GmbH (2 Seiten)
- 29. Aussage über Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Seite)
- 30. Formblatt 2.13 (1 Seite)
- 31. Formblatt 2.14 (1 Seite)
- 32. Feuerwehrpläne (34 Seiten)
- 33. Formblatt 2.15 (1 Seite)
- 34. Formblatt 2.16 (1 Seite)
- 35. Formblatt 2.17 (1 Seite)
- 36. Aufstellung über TÜV-Prüfung an den einzelnen Reaktoren Stand 04.04.2018 (1 Seite)
- 37. Formblatt 2.18 (1 Seite)
- 38. Erläuterungen zum Bodenschutz (2 Seiten)
- 39. Formblatt 2.19 (1 Seite)
- 40. Erläuterungen zu Formblatt 2.19 (3 Seiten)
- 41. Beschreibung gasförmiger Emissionen in der Produktion und beim Lagern (2 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, behalten die Nebenbestimmungen/Maßgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Stuttgart vom 16.04.1984 (Az.: II/ES/VG 5-84 Sta/VS), der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.1985 (II/ES/VG 5-85 ds/M) für das unterirdische Tanklager der Fa. Quinn GmbH, der VbF-Erlaubnis des Landratsamtes Esslingen vom 27.07.1989 (Az.: 45-124.1) sowie die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.03.1989 (Az.: 72-8823.81-4.1 Firma Quinn/34, 35), vom 18.05.1994 (Az.: 72-8823.81-4.1h Sandoz Quinn), vom 22.11.1996 (Az.: 72-8823.81-4.1h Clariant), 15.02.1999 (Az.: 55-8823.81-4.1 Clariant), 05.07.2000 (55-8823.81-4.1 Clariant), 05.12.2002 (Az.: 55-8823.81-4.1 Clariant), 09.06.2004 (Az.: 55-8823.81-4.1 Clariant), vom 20.08.2009 (54.5-8823.81 / Clariant/Acrylat) und vom 01.06.2017 (54.5-8823.81/Stahl/Acrylat) ihre Gültigkeit.
- 1.2 Das Dämmmaterial am Hauptventilator ist regelmäßig zu prüfen und bei festgestellten Auffälligkeiten bereits vor Ablauf der vom Hersteller garantierten Lebensdauer auszutauschen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 An den Weihnachtsfeiertagen sowie Karfreitag und Ostermontag ist der Betrieb der Anlage nicht zulässig.
- 1.4 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- 1.5 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, bei Auftreten von Nachbarschaftsbeschwerden auf Kosten der Fa. Stahl nach Aufforderung durch und nach Maßgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart Lärmmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.

D. Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Vorgaben aus nach § 13 BlmSchG nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen sind selbstständig zu beachten.
- 2. Insbesondere bedarf die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, unabhängig vom Betrieb der Anlage an Sonn- und Feiertagen, einer Ausnahme nach ArbZG. Vor Aufnahme von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist die Gültigkeit etwaig erteilter Bewilligungen nach dem ArbZG zu prüfen.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Stahl Chemicals Germany GmbH (ehemals Stahl Leinfelden GmbH) gehört zur Stahl-Gruppe mit Sitz in den Niederlanden. Stahl ist weltweit führender Anbieter von Produkten für die Leder- und Beschichtungsindustrie. Die Stahl Chemicals Germany GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Dispersionen gemäß Ziffer 4.1 h (in der neusten Fassung Ziffer 4.1.8) der 4. BlmSchV, welche mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart am 09.12.2000 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Um den steigenden Bedarf an wasserbasierten, lösemittelfreien Polymerdispersionen decken zu können, beantragte die Stahl Chemicals Germany GmbH bereits am 15.12.2016 ihre Betriebszeiten von einem Zweischichtbetrieb auf einen Dreischichtbetrieb (5 Tage à 24 Stunden) am Betriebsstandort in der Maybachstraße 18 auszuweiten und die Gesamtproduktion von 35.000 t/a auf 55.000 t/a zu erhöhen. Hierfür erhielt die Stahl Chemicals Germany GmbH am 01.06.2017 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Aufgrund der großen Nachfrage von Stahl-Produkten beabsichtigt die Stahl Chemicals Germany GmbH nun eine weitere Erhöhung der Produktion auf ins-

gesamt 70.000 t/a. Gleichzeitig soll zukünftig an sieben Tagen pro Woche im Drei-Schichtbetrieb produziert werden. Für die Umsetzung der geplanten Änderungen hat die Stahl Chemicals Germany GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart am 05.04.2018 gestellt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Für die Erhöhung der Produktionskapazität auf 70.000 t/a und die Ausweitung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb an sieben Tagen pro Woche wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.8 für Anlagen zur Herstellung von Basiskunststoffen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Die Anlage auf dem Betriebsgelände der Stahl Chemicals Germany GmbH, Flurstück Nummer 2882 auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen, Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen wird als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) betrieben (Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU).

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach Maßgabe gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger am 27.04.2018 öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen das Vorhaben Einwendungen vom

04.05.2018 bis zum 04.07.2018 erhoben werden können. Während des genannten Auslegungszeitraums und der darauffolgenden Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Da das Vorhaben nicht rechtzeitig im Internet öffentlich bekanntgemacht wurde, war eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen notwendig. Deshalb wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 08.06.2018 erneut öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen, der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben wurden in der Zeit vom 11.06.2018 bis zum 10.07.2018 bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Inhalt der Unterlagen, die Betriebsgeheimnisse enthielten, wurde so dargestellt, dass die Öffentlichkeit in der Lage war, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre Belange von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden könnte. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 10.08.2018 gingen bei den auslegenden Stellen insgesamt acht gültige Einwendungen ein.

Alle erhobenen Einwendungen wurden auf ihre Relevanz für das Vorhaben hin überprüft und verschiedenen Schwerpunktthemen zugeordnet. Am 30.08.2018 erfolgte im Regierungspräsidium Stuttgart die öffentliche Erörterung der Einwendungen. Den Einwendern wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen nochmals zu erläutern. Für eine weitergehende Betrachtung der hervorgebrachten Einwendungen wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen im Abschnitt "materielle Genehmigungsvoraussetzungen" verwiesen.

Da durch das Vorhaben keine Träger öffentlicher Belange in ihren Rechten betroffen sind, war eine Beteiligung gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG nicht durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige

Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 30.01.2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen (zugleich Behandlung der Einwendungen)

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG, wenn es sich um die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Das ist bei dem geplanten Vorhaben zur Erweiterung und Neustrukturierung des Betriebs der Antragstellerin der Fall.

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsver-

ordnung ergebenen Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BlmSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Dem Vorhaben stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyurethan sowie die Ausweitung der Arbeitszeiten auf einen siebentägigen Dreischichtbetrieb ist aufgrund § 6 Abs. 1 Blm-SchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BlmSchG und dem auf § 7 BlmSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Im Übrigen können schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Hierzu im Einzelnen:

Luftschadstoffe / Gerüche / Klimaschutz

Aufgrund der Erhöhung der Produktionskapazität auf 70.000 t/a erhöht sich auch die Menge der Abluft. Da sich das Produktportfolio durch die beantragte Kapazitätserweiterung nicht ändern wird, wird sich auch die Qualität der in den Produktionsprozessen entstehenden Emissionen nicht verändern. Die beste-

hende Abluftanlage ist geeignet und dafür ausgelegt die zusätzliche Abluft zu behandeln.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe oder Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nicht zu besorgen.

Lärmemissionen

Durch die Ausweitung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb an 7 Tagen in der Woche kommt es erstmalig zu Lärmemissionen an Sonn- und Feiertagen. Im Genehmigungsverfahren wurden acht Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Diese bezogen sich ausschließlich auf die Lärmimmissionen des Vorhabens. Im Wesentlichen wurden die folgenden Punkte vorgetragen:

- Die Lärmwerte insgesamt seien zu hoch, da sie 48-55 dB(A), auch nachts, betragen würden. Die Geräuschimmissionen seien sowohl auf den Grundstücken als auch in der Wohnung (auch bei geschlossenem Fenster/Türen) zu hören. Die getätigten Lärmschutzmaßnahmen hätten die Situation nicht verbessert.
- Es bestehe ein dauerhafter und unangenehmer "Brummton/Pfeifton". Frequenzanalysen würden Ausschläge bei 430 Hz ergeben. Dieser Ton sei von Messungen nie erfasst worden.
- Die Lärmgutachten würden nur punktuell das Einhalten der Grenzwerte aufzeigen, weshalb eine Dauermessung erforderlich sei.
- Die D\u00e4mmung des Ventilators sei hitzeempfindlich, weshalb diese \u00f6fter ausgetauscht werden m\u00fcsse.

1. Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Das Gebiet des Immissionsorts – zugleich Wohnort der Einwender – ist nicht überplant und wird faktisch als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) beurteilt. Die Richtwerte nach Ziff. 6.1 der TA Lärm liegen für ein allgemeines Wohngebiet nachts bei 40 dB(A) und tags bei 55 dB(A). Für eine Einhaltung

des Tagesrichtwerts an Sonn- und Feiertagen sind außerdem die in Ziff. 6.5 TA Lärm genannten Ruhezeiten zu berücksichtigen.

Die Anlage der Stahl Chemicals Germany GmbH ist nicht irrelevant im Sinne der TÄ Lärm, da der Immissionsschutzwert von 40 dB(A) nicht um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Als Folge der nicht vorhandenen Irrelevanz ist die Gesamtbelastung zu ermitteln. Diese wurde bereits im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens 2017 von einem 5-tägigen Zweischichtbetrieb auf einen 5-tägigen Dreischichtbetrieb ermittelt und beträgt laut der hier zugrunde gelegten Prognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.05.2017 39,1 dB(A) am Immissionsort Hohenheimer Straße 11 (IPkt001) und 39,5 dB(A) am Immissionsort Hohenheimer Straße 28 (IPkt002) (für den Fall von Verwirklichung der Minderungsmaßnahmen). Im Zuge dieses Verfahrens wurden erhebliche Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt; u.a. wurde eine Schallschutzwand installiert.

Im Rahmen der Abnahmemessung vom 12.03.2018 (Messbericht vom 27.03.2018) durch die Kurz und Fischer GmbH wurde geprüft, ob der nach TA Lärm vorgegebene Immissionsrichtwert für die Nacht im allgemeinen Wohngebiet eingehalten wird. Die Anlage wird sowohl tagsüber als auch nachts in vergleichbaren Betriebszuständen betrieben. Mit der Abnahmemessung durch Kurz und Fischer wurde nachgewiesen, dass der in einem allgemeinen Wohngebiet für die Nacht geforderte Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nicht überschritten wird. Es wurde bestätigt, dass die mit Genehmigung vom 01.06.2017 festgelegte Zusatzbelastung durch die Fa. Stahl in der Nacht nicht mehr als 34 dB(A) am IPkt011 bzw. 34,9 dB(A) am IPkt002 beträgt. Nach Nr. 6.5 der TA Lärm sind an Sonn- und Feiertagen Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen. Da der Nachtwert mit 40 dB(A) sicher eingehalten wird, wird der Tagesrichtwert an Sonn- und Feiertagen daher auch unter Berücksichtigung der Ruhezeiten eingehalten.

Im Rahmen der o.g. Abnahmemessung (Messbericht vom 27.03.2018) wurde bereits ein Tonzuschlag von 3 dB(A) für eine leichte tonale Komponente bei den Frequenzen um 125 Hz und 160 Hz vergeben. Der in einem allgemeinen Wohngebiet nachts geforderte Immissionsrichtwert von 40 dB(A) wird an den Immissionsorten auch unter Berücksichtigung dieses Tonzuschlags eingehal-

ten. Ein nach TA Lärm möglicher Tonzuschlag von 6 dB(A) ist im vorliegenden Fall, auch bei Vorhandensein einer Tonhaltigkeit, nicht angemessen. Zu einem erhöhten LKW-Verkehr zur Anlieferung und Abholung von Waren sowie die Umfuhren zum Versandlager wird es bevorzugt im Zeitraum Montag bis Freitag während der Früh- und Spätschicht kommen. Unter Umständen ist auch am Samstag bis max. 20.00 Uhr mit diesem Anlieferverkehr zu rechnen. Am Sonntag ist kein LKW-Verkehr vorgesehen. Aufgrund der Lage des Betriebsstandortes zwischen einem Industriegebiet und einem Gewerbegebiet, in welchen tagsüber ständig LKW- und PKW-Verkehr herrscht sowie aufgrund der Nähe zur Autobahn A8, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Lieferverkehr der Stahl Chemicals Germany GmbH als nachrangig zu betrachten ist und hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

2. "Brummton/Pfeifton"

Die Tonhaltigkeit, die von einigen Nachbarn vorgetragen wurde, wurde als besonders lästig beschrieben. Das RPS erhöhte aufgrund dessen bereits während des Genehmigungsverfahrens die Überwachung der Anlage insbesondere durch Vor-Ort-Kontrollen. Auch nach Meldungen von konkreten Belästigungen fanden Vor-Ort-Kontrollen statt (z. B. am 17.07.2018, 18.07.2018, 15.08.2018 und 16.08.2018). Die Immissionsmessung durch den TÜV-Süd in der Nacht vom 23.08.2018 auf den 24.08.2018 fand in Begleitung eines Behördenvertreters statt. Der Antragsteller intensivierte außerdem die Eigenüberwachung und führte ebenfalls Kontrollen durch.

Das Ergebnis des Erörterungstermins war vor dem Hintergrund der wahrgenommenen Belästigungen eine Zusage des Antragstellers, eine Langzeitmessung im unmittelbaren Umfeld der TNV durchzuführen, um die Existenz/Nichtexistenz des Brummtons objektiv festzuhalten. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde deshalb in der Zeit vom 15.-29.10.2018 eine Schallpegelmessung in unmittelbarer Nähe zur TNV durchgeführt. Diese ergab keine neuen Erkenntnisse. Im Ergebnis wurde bei der Langzeitmessung festgestellt, dass die Frequenzbänder zwischen 315 Hz und 600 Hz die hauptanregenden Frequenzen der Anlage beinhalten. Auch wenn die 315 Hz Frequenz vorübergehend herausragte, so würde sie allenfalls einen kurzzeitigen Tonzuschlag von 3 dB(A) am Messpunkt, jedoch nicht am Immissionsort rechtfertigen.

Insgesamt brachte die Vielzahl von schalltechnischen Untersuchungen, welche über einen langen Zeitraum immer wieder vorgenommen wurden, keine Tonhaltigkeit in dem Maße hervor, dass ein Zuschlag von 6 dB(A) gerechtfertigt wäre.

Bei dieser Sachlage besteht ein Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung trotz der von den Einwendern vorgebrachten Tonhaltigkeit.

3. Mögliche Hitzeempfindlichkeit der Dämmung

Eine Hitzempfindlichkeit des Dämmmaterials kann bei den Betriebstemperaturen des Ventilators im Bereich von 80 °C nicht nachvollzogen werden. Das gewählte Dämmmaterial am Hauptventilator ist für den Bereich von mehreren 100 °C ausgelegt. Der letzte Austausch des Materials fand im Dezember 2016 statt. Der Einwendung wird dergestalt begegnet, dass unter Abschnitt C zusätzliche Kontrollen des Dämmmaterials angeordnet werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Durch die Ausweitung des Dreischichtbetriebs auch auf die Wochenenden werden keine bodenrelevanten Aspekte tangiert.

Ein Eintrag von gefährlichen Stoffen kann aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden, weshalb auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG verzichtet wird.

<u>Abfälle</u>

Durch die Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität fallen zusätzliche Abfälle an. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Filterrückstände und Klärschlamm, welche jeweils thermisch durch zertifizierte Abfallentsorger verwertet werden.

Abwasser

Der Abwasseranfall aus Spülprozessen der Rührkessel wird sich entsprechend der gestiegenen Anzahl der Produktionschargen erhöhen. Aufgrund des durchgängigen Betriebs werden die Anzahl der Reinigungsarbeiten und Spülvorgänge und somit auch des Abwassers aber verringert. Es wird daher erwartet, dass der Betrieb damit innerhalb der genehmigten Gesamtabwassermenge verbleiben wird. Ferner werden auch keine neuen Abwasserinhaltsstoffe in die städtische Kanalisation eingeleitet.

Energieverwendung

Der Gesamtenergiebedarf für die Produktion wird sich aufgrund der gestiegenen Produktionsmenge erhöhen. Jedoch sinkt die Anzahl der Anfahr- und Abfahr-Vorgänge bei einer siebentägigen 24-Stunden-Produktion im Vergleich zu einer fünftägigen 24-Stunden-Produktion, da die eingesetzten Aggregate und Reaktoren nur noch für Wartungsarbeiten außer Betrieb genommen werden müssen und ansonsten im Dauerbetrieb sind. Dadurch kommt es zu weniger Energieverlusten, was sich wiederum positiv auf den Energiebedarf der Gesamtanlage auswirkt.

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG kommt die Stahl Chemicals Germany GmbH damit im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Anlagen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Es ist nicht zu erwarten, dass nach Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Produktionsgebäude der Antragstellerin errichtet. Die Stahl Chemicals Germany GmbH hat sich verpflichtet, die in Kapitel 2.2.9 der Antragsunterlagen genannten Maßnahmen nach Betriebseinstellung durchzuführen.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.